Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.03.2017
Ltg.-**1372/A-3/360-2017**
R- u. V-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer**, **Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber, Gabmann, Dr. Von Gimborn** und **Dr. Machacek**

betreffend: **Tierschutznovelle zum Wohl und Schutz der Tiere abändern**

Das novellierte und jetzt vorliegende Bundes-Tierschutzgesetz bringt erhebliche Verschlechterungen mit sich. Der Wiener Tierschutzverein spricht von einem „Rückschritt in die Steinzeit“, sämtliche Tierschutzorganisationen laufen Sturm. Tatsächlich werden mit der vorliegenden Gesetzesänderung viele Scheinmaßnahmen getroffen. So ist ein grundsätzliches Verkaufsverbot von Tieren im Internet von nicht autorisierten Personen zu begrüßen. Die Behörde müsste allfälligen illegalen Tierhändlern jedoch erst nachweisen, dass diese auch keine autorisierten Personen sind. Wie das bei den stetig steigenden illegalen Tierverkäufen im Internet zu exekutieren sein soll, ist mehr als hinterfragenswert. Deshalb muss der Internethandel mit Tieren generell eingeschränkt werden.

Der Verkauf von Hunde- und Katzenwelpen in Zoohandlungen bleibt weiterhin erlaubt. Die ursprüngliche Aufhebung des Verkaufsverbotes im Jahr 2008 hatte das Ziel, den illegalen Tierhandel einzudämmen. Die Praxis zeigt jedoch, dass der illegale Handel boomt und die Gesetzesänderung ihren Zweck völlig verfehlt hat. Vor allem Tierbabys sind in den Zoogeschäften oft tagelang in finsteren Kojen isoliert und weggesperrt. Daher ist ein striktes Haltungsverbot von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften dringend umzusetzen.

Des Weiteren wird das Anbinden und Anketten von Hunden mit der vorliegenden Novelle wieder erlaubt. So dürfen Hunde - im Rahmen von Freizeitaktivitäten - angebunden oder an die Kette gelegt werden. Dies muss im privaten Bereich gesetzlich verboten werden.

Obwohl Tierschutz seit dem Jahr 2013 ebenfalls - wie die Religionsfreiheit - Verfassungsrang genießt, ist das grausame Schächten von Tieren nach wie vor erlaubt. Ein generelles Schächtverbot muss in der vorliegenden Gesetzesnovelle dringend berücksichtigt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1) Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für eine Novellierung des Tierschutzgesetzes aus.

2) Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, an die Bundesregierung heranzutreten und eine Novellierung des Tierschutzgesetzes sicherzustellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zuzuweisen.